

Tragende Gründe
zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung
der Richtlinie über die Bedarfsplanung
in der vertragszahnärztlichen Versorgung:
Änderung der Anlage 6

Vom 17. Juni 2010

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Verfahrensablauf	2
4.	Würdigung der Stellungnahmen	3
5.	Dokumentation des gesetzlich vorgesehenen Stellungnahmeverfahrens	4

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB V beschließt der Gemeinsame Bundesausschuss in Richtlinien einheitliche Verhältniszahlen für den allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrad in der vertragsärztlichen bzw. vertragszahnärztlichen Versorgung.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Nach § 5 Abs. 7 der Bedarfsplanungs-Richtlinie Zahnärzte (ZÄBPL-RL) wird für den allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrad in der zahnärztlichen Versorgung für die in der Anlage 6 der Richtlinie aufgeführten Gebiete (alte Bundesländer) eine Verhältniszahl von 1:1.280 festgelegt. Für den Bereich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen wurde in der Anlage 6 neben den kreisfreien Städten Chemnitz, Dresden und Leipzig bisher auch die kreisfreie Stadt Zwickau aufgeführt.

Die regionalen Planungsbereiche sollen gemäß § 101 Abs. 1 S. 6 SGB V und § 3 Abs. 1 S. 2 ZÄBPL-RL den kreisfreien Städten, den Landkreisen oder Kreisregionen in der Zuordnung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung entsprechen. Am 1. August 2008 ist das Gesetz zur Neugliederung der Landkreise des Freistaates Sachsen (Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz – SächsKrGebNG / Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 2 vom 5. Februar 2008) in Kraft getreten. Gemäß § 2 Abs. 2 SächsKrGebNG wurde die Kreisfreiheit der Stadt Zwickau aufgehoben. Gleichzeitig wurde die Stadt gemäß § 3 Nr. 10 c SächsKrGebNG in den neugebildeten Landkreis Zwickau eingegliedert. Die Streichung der Stadt Zwickau aus der Anlage 6 vollzieht diese räumliche Neugliederung.

3. Verfahrensablauf

Der Unterausschuss hat sich in seiner Sitzung am 27. Januar 2010 einvernehmlich für eine Änderung der ÄBPL-RL im Sinne der obigen Ausführungen ausgesprochen. Es wurde beschlossen, den Beschlusssentwurf und die tragenden Gründe im Wege eines schriftlichen Verfahrens inhaltlich abzustimmen und im Anschluss ein Stellungnahmeverfahren gemäß § 91 Abs. 5 SGB V durchzuführen.

4. Würdigung der Stellungnahmen

Mit Schreiben vom 13. April 2010 wurde der Bundesärztekammer (BÄK), der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) sowie der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) gemäß § 91 Abs. 5 SGB V Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 14. April 2010 hat die BPtK von einer Stellungnahme abgesehen, da der Beschlussgegenstand nach Ihrer Auffassung den Kern der Belange von Psychotherapeuten nicht betreffe.

Die BÄK hat mit Schreiben vom 12. Mai 2010 mitgeteilt, dass sie keine eigene Stellungnahme abgebe und auf die voraussichtlich erfolgende Stellungnahme der BZÄK verweise.

Die BZÄK hat mit Schreiben vom 26. Mai 2010 der Richtlinienänderung zugestimmt.

5. Dokumentation des gesetzlich vorgesehenen Stellungnahmeverfahrens

BPtK Klosterstraße 64 10179 Berlin

Herrn
Dirk Hollstein
Abteilung M-VL
Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

-per E-Mail-

Berlin, 14. April 2010



Klosterstraße 64
10179 Berlin
Tel.: (030) 27 87 85-0
Fax: (030) 27 87 85-44
info@bptk.de
www.bptk.de

Vorstand:
Prof. Dr. Rainer Richter
Präsident
Dipl.-Psych. Monika Konitzer
Vizepräsidentin
Dr. Dietrich Munz
Vizepräsident
Dipl.-Soz.Päd. Peter Lehndorfer
Andrea Mrazek, M.A., M.S.

Dr. Christina Tophoven
Geschäftsführerin

Stellungnahmeverfahren zur Änderung der Richtlinie über die Bedarfsplanung in der vertragszahnärztlichen Versorgung hier: Änderung der Anlage 6, Streichung der Stadt Zwickau

Sehr geehrter Herr Hollstein,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13. April 2010, mit dem Sie der Bundespsychotherapeutenkammer Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Nach Auffassung der BPtK berührt der Beschlussentwurf nicht den Kern der Belange von Psychotherapeuten, sodass wir in diesem Fall von einer Stellungnahme absehen möchten.

Mit freundlichen Grüßen

Christina Tophoven

Konto
Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Konto: 00 05 78 72 62
BLZ: 300 606 01



Bundesärztekammer
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Bundesärztekammer · Postfach 12 08 64 · 10598 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Herrn Dirk Hollstein
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Berlin, 12.05.2010
Fon
+49 30 400 456-433
Fax
+49 30 400 456-378
E-Mail
dezernat3@baek.de
Diktatzeichen
Zo/Ke
Aktenzeichen
872.010
Seite
1 von 1

**Stellungnahme der Bundesärztekammer gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur
Änderung der Richtlinie über die Bedarfsplanung in der vertragszahn-
ärztlichen Versorgung: Streichung der Stadt Zwickau
hier: Ihr Schreiben vom 13.04.2010**

Sehr geehrter Herr Hollstein,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Betreff genannten Richtlinie.

Die Bundesärztekammer gibt zu diesem Beschlussentwurf keine eigene Stellungnahme ab, sondern verweist auf die hierzu voraussichtlich erfolgende Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Bereichsleiter im Dezernat 3

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
Postfach 12 08 64
10598 Berlin
Fon +49 30 400 456-0
Fax +49 30 400 456-388
info@baek.de
www.baek.de

28. Mai 2010
1094



Gemeinsamer Bundesausschuss
Herrn Dirk Hollstein
Postfach 120606
10596 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss				
Original: <i>Hr. Hollstein</i>				
Kopie:				
Eingang: 28. Mai 2010				UP
GF	M-VL	QS-V	AM	
P/Ö	Recht	FB-Med.	Verw.	

Köln, den 26. Mai 2010

Stellungnahmeverfahren zur Änderung der Richtlinie über die Bedarfsplanung in der vertragszahnärztlichen Versorgung
hier: Änderung der Anlage 6, Streichung der Stadt Zwickau

Sehr geehrter Herr Hollstein,

die Bundeszahnärztekammer ist mit der Änderung der Anlage 6, Streichung der Stadt Zwickau, einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Bergmann-Krauss

BZÄK

Bundeszahnärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der Deutschen
Zahnärztekammern e.V.

Chausseestraße 13
10115 Berlin

Fon 0 30 - 4 00 05 - 0
Fax 0 30 - 4 00 05 - 200

www.bzaek.de
Info@bzaek.de

Deutsche Apotheker- und Ärztebank Berlin
BLZ 100 906 03 · Konto 000 1088 769

Berlin, den 17 Juni 2010

Gemeinsamer Bundesausschuss
gem. § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hess